Satzung Tennis-Club-Langenbektal e.V. (TCL)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck
§ 3 Verbandszugehörigkeit
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Begründung der Mitgliedschaft
§ 6 Haftung
§ 7 Mitgliedsschaftspflichten und -rechte
§ 8 Beiträge
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 10 Organe des Vereins
§ 11 Mitgliederversammlung
§ 12 Vorstand
§ 13 Rechnungsprüfer
§ 14 Wahlausschuss
§ 15 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Tennis-Club-Langenbektal e.V. (TCL).
2. Der Verein wurde im Jahr 1972 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg am 12.09.1972 unter Reg.Nr. VR 7769 eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Hamburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, und insbesondere die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung und Unterhaltung einer Tennissportanlage.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Tennis-Verband e.V. (HTV) und des Hamburger Sport-Bundes e.V. (HSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und die vom HTV satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen für sich als verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.

   Der Verein besteht aus:

   a) aktiven Mitgliedern

   b) passiven Mitgliedern

   c) jugendlichen Mitgliedern

   d) Ehrenmitgliedern
2. Ein aktives Mitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport allgemein, verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes oder durch

die Mitgliederversammlung ernannt werden.

6. Die Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, als für sich verbindlich an. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und durch Aufnahme erworben. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf es der Einwilligung der bzw. des gesetzlichen Vertreter(s). Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss schriftlich in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Sie bedarf keiner Begründung.
2. Aktive und jugendliche Mitglieder können mit Wirkung vom nächsten Geschäftsjahr an durch einseitige Erklärung den Status eines passiven Mitgliedes nach § 4 2.b) erlangen (Passivmeldung). Die Erklärung hat schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet nicht für die ihren Mitgliedern bei ihrer sportlichen und ehrenamtlichen Betätigung entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden unmittelbar. Ansprüche aus Versicherungen bleiben unberührt.

§ 7 Mitgliedschaftspflichten und –rechte

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten und bei der sportlichen Betätigung die Spielordnung des Vereins zu beachten.

Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt festzulegen, in welchen Umfang passive Mitglieder die Sportanlagen nutzen und an sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen können. Zugleich ist eine Regelung über ein angemessenes Nutzungsentgelt zu treffen.

§ 8 Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann jeweils für ein Jahr die Aussetzung beschließen.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 1. März eines Jahres fällig und wird im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

Die Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag für minderjährige Mitglieder darf höchstens 50% des Beitrages der aktiven Mitglieder betragen.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereines kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage ausgeschlossen. Für passive Mitglieder gilt die Umlage bis zu deren Reaktivierung als zinslos gestundet.

In der Beitragsordnung sind zugleich Festlegungen über die von den Mitgliedern zu erbringenden persönlichen Arbeitsleistungen und Ersatzleistungen für den Fall der Nichterbringung zu treffen.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundungs- und Erlassgesuche entscheidet der Vorstand. In Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, die Zahlung der Beiträge in angemessenen Raten zu bewilligen.

Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod eines Mitgliedes.

a) Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten an den 1. Vorsitzenden erfolgen. Übt das kündigende Mitglied ein Amt aus, so gilt das Amt vom Tage der Kündigung als erloschen.

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit ¾ Mehrheit. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die zu begründen ist und dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Rückschein bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

c) Streichung von der Mitgliederliste

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 8 nicht leistet. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist zwei Monate nach der ersten Mahnung mittels Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln und hat den Hinweis auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste zu enthalten. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach Ablauf weiterer zwei Monate ab Zugang der Mahnung die Rückstände nicht ausgeglichen sind. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen weiteren Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

   a) Mitgliederversammlung

   b) Vorstand
2. Alle Ämter werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich erbracht.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Organ und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese muss innerhalb der ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher an die stimmberechtigten Mitglieder abgesandt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einberufen.
2. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

   a) Geschäftsbericht des Vorstandes

   b) Bericht der Rechnungsprüfer

   c) Entlastung des Vorstandes

   d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr

   e) Beitragsordnung des neuen Geschäftsjahres

   f) Wahl eines Wahlausschusses - soweit erforderlich

   g) Wahlen der Organe - soweit erforderlich
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Versammlung ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang

schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens eine Woche vorher an die stimmberechtigten Mitglieder abgesandt werden.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind bis zum 31.12 des abgelaufenen Jahres schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer haben das Protokoll zu unterzeichnen.
6. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
7. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Stimmzettel. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald dies auch nur von einem anwesenden Mitglied gefordert wird.
8. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernden Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
9. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder nach § 4 a und d. Jugendliche Mitglieder sind allein bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

§ 12 Vorstand

1. Geschäftsführendes Organ des Vereins ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus :
   a) 1. Vorsitzender
   b) 2. Vorsitzender
   c) Kassenwart
   d) 1. Schriftführer
   e) stellvertretender Sport-/Jugendwart
   f) Sportwart
   g) Jugendwart
   h) Obmann für Bauangelegenheiten
   i) Obmann für gesellige Veranstaltungen
2. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei der Vertreter vertreten den Verein nach außen.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfassungen außerhalb der Sitzung sind zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen neuen Vorsitzenden.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.

2. Die Rechnungsprüfer haben halbjährlich die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei festgestellten Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor den Vorstand berichten.
3. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
4. Die Prüfung der Kasse(n) und des Jahresabschlusses müssen von den Rechnungsprüfern gemeinsam vorgenommen werden.

§ 14 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus:
   a) Der Wahlleiter
   b) Protokollführer
   c) Wahlhelfer
2. Der Wahlausschuss leitet die Neuwahl der Vorstandsmitglieder. Es ist ein Protokoll hierüber zu führen. Dieses muss vom Wahlleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.
3. Aktive Mitglieder des Wahlausschusses können keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der volljährigen Mitglieder des Vereins. Wird die Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Hamburg, den 07.02.2024